

Liebe Familie!

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie auf einige Dinge zum Thema Aufsichtspflicht informieren.

- Die Aufsichtspflicht ist im Oö.Kinderbetreuungsgesetz §14 Abs.1 gesetzlich verankert.
- Sie bezieht sich auf die Dauer die das Kind in der Krabbelstube ist.
- Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Pädagogin. Die Aufsichtspflicht endet bei der Abholung des Kindes durch eine berechnigte, geeignete Person. (Dies gilt ab dem Zeitpunkt, wo Sie das Krabbelstubengebäude betreten und Ihr Kind begrüßt haben)
- Bitte geben Sie uns immer Bescheid, wenn das Kind nicht von Ihnen abgeholt wird. Eine kurze Beschreibung oder ein Foto, wenn wir die Personen nicht kennen.
- Kinder unter 14 Jahren dürfen unter keinen Umständen ein Krabbelstubenkind abholen.
- Bei Veranstaltungen (Laternenfest, Sommerfest,...) obliegt die Aufsichtspflicht immer bei den Eltern:
- Wird ein Kind nicht rechtzeitig zum Krabbelstubenschluss (Mo. – Di.15.00 Uhr, Fr. 14.30 Uhr) abgeholt, warten wir höchstens eine Stunde und dann benachrichtigen, falls wir telefonisch keine Angehörigen erreichen konnten, die Polizei.

Ich und meine Mitarbeiter nehmen das Thema Aufsichtspflicht sehr ernst und es ist natürlich eine wichtige Aufgabe von uns, den Anforderungen gerecht zu werden. Dennoch wollen wir nicht, dass dies in eine rundum Überwachung ausartet, denn die Kinder sollen sich auch selbstständig und frei entwickeln und entfalten dürfen. Dazu gehört es auch, dass sich Kinder von Zeit zu Zeit auch einmal die eine oder andere kleine Verletzung zuziehen. Denn nur so lernen Kinder auch mit Gefahren umzugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Lydia Ballenstorfer

Ichhabe die Informationen zum Thema
Aufsichtspflicht gelesen und verstanden.

Unterschrift der Eltern